Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1919)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 4 — 1919

Schweizerische Kirchen-Zeitung

23. Januar

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst. Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. — Programm der Schweizerischen konservativen Volkspartei. — Pastorelle Anfrage. — Totentafel. — Oeffentliche Warnung. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. —

Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Der Bischof von Basel und Lugano,

versehen mit den notwendigen kirchl. Vollmachten, und

die Regierung des Kantons Luzern,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat,

haben,

In der Absicht, die Beziehungen zwischen römisch-katholischer Kirche und Staat im Kanton Luzern neu zu ordnen, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die römisch-katholische Kirche wird im Kanton Luzern als eine Organisation eigenen Rechtes anerkannt; sie ordnet ihre Angelegenheiten selbständig.

Der Kanton Luzern bildet auf Grund der Bistumsverträge vom 26. März 1828, sowie der apostolischen Bulle Inter praecipua vom 7. Mai 1828 einen Teil des römisch-katholischen Bistums Basel.

Art. 2.

Die Kirchengewalt wird im Kanton Luzern ausgeübt durch den Papst und den nach den Bestimmungen der Bistumsverträge gewählten und vom Hl. Stuhl bestätigten Bischof von Basel und Lugano, sowie deren rechtmässige Vertreter.

Ständige Vertreter des Bischofs sind für die ihnen durch die Diözesanstatuten oder Spezialmandat übertragenen Geschäfte: der bischöfliche Kommissar, die Pröpste der beiden Kollegiatstifte und die Dekane der Ruralkapitel.

Art. 3.

Die genannten Inhaber der Kirchengewalt und deren Vertreter, sowie alle unter deren Leitung und Aufsicht wirkenden Priester und geistlichen Genossenschaften geniessen für ihre Stellung und Amtstätigkeit im Kanton volle Freiheit und den Schutz des Staates.

Art. 4.

Die kirchlichen Körperschaften und Anstalten besitzen juristische Persönlichkeit, sei es als öffentlich-rechtliche Organisationen laut kantonalem Recht, sei es als Vereine oder Stiftungen zufolge der Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes vom 10. Dezember 1907. Um als kirchliche zu gelten, bedürfen alle diese Institutionen der Genehmigung des Bischofs.

Art. 5.

Die geistliche Leitung und Verwaltung der Pfarreien ist ausschliesslich Sache der geistlichen Organe. Die Pfarrgenossen nehmen dagegen, wie bisher, Teil an der Verwaltung des örtlichen Kirchengutes. Dieselben üben auch allfällige Patronatsrechte aus (Art. 13) und wählen, sofern das Recht hiezu nicht Drittpersonen zusteht, die Sigristen und Organisten. Sie üben diese Rechte aus durch die Kirchgemeindeversammlung, die Kirchenverwaltung und den Kirchmeier.

Mitglieder der Kirchgemeinde sind die nach Art. 27 der Luzerner Staatsverfassung stimmfähigen, in kirchlicher Gemeinschaft stehenden Einwohner der römisch-katholischen Konfession.

Die Kirchgemeindeversammlung wählt aus den Kirchgenossen die Kirchenverwaltung und den Kirchmeier; sie stellt das Budget auf, prüft und genehmigt die Rechnungen, fasst Beschlüsse über Bauten und Anleihen und gibt Prozessvollmacht.

Das Wahl- und Abstimmungsverfahren der Kirchgemeinde regelt sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Der Pfarrer ist von Amtes wegen, als Vertreter der Kirche, Präsident der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung und der Kirchmeier legen vor Amtsantritt in die Hände des Pfarrers den Eid treuer Pflichterfüllung ab.

II. Titel.

Bildung des Klerus und Unterricht der Jugend.

Art. 6.

Die Ausbildung und Erziehung des Klerus gehört zu den Rechten und Obliegenheiten des Bischofs; er

stellt den Plan der theologischen Studien fest, den die Priesteramtskandidaten einzuhalten haben, er vergewissert sich auch persönlich und durch Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren vom theologischen Wissen der Kandidaten, welche sich für die Weihen melden.

In bezug auf die vorbereitenden Studien wird der Bischof verlangen, dass die künftigen Theologen über einen geordneten und vollständigen Studiengang in den Gymnasialfächern und der Philosophie (z. B. durch Vorlage eines Reifezeugnisses) sich ausweisen.

Art. 7.

Der Kanton Luzern unterhält, wie bisher, eine theologische Lehranstalt (theologische Fakultät).

Die Professoren werden nach vorgängiger Verständigung mit dem Bischofe vom Regierungsrate des Kantons Luzern gewählt und müssen vom Bischofe die kanonische Mission erlangen. Sieht sich derselbe genötigt, einem Theologieprofessor die Venia legendi zu entzieen, so verpflichtet sich der Regierungsrat, denselben auch seinerseits aus dem Lehramte zu entfernen.

Im Einvernehmen mit dem Bischof erlässt die Regierung das die Anstalt im einzelnen organisierende, die Kompetenzen des Rektors und der Professoren bestimmende Statut. Ueber die Ausführung desselben wacht eine Aufsichtskommission von drei geistlichen Mitgliedern, von denen der Bischof zwei, die Regierung ein Mitglied ernennt.

Art. 8.

Die Erziehungsbehörden des Kantons sorgen dafür, dass an der Kantonsschule, an den Mittelschulen, am Lehrerseminar und in den Spezialanstalten für Erziehung und Fortbildung der Taubstummen, Schwachbegabten, Blinden usw. römisch-katholischer Religionsunterricht erteilt wird und die hiefür benötigte Zahl geistlicher Lehrer Anstellung finden. Auf diese Religionslehrer finden betreffend kanonische Mission und Entfernung dieselben Bestimmungen Anwendung, die oben für die Professoren der Theologie aufgeführt wurden. Sie stehen auch bezüglich ihrer Person und der von ihnen gebrauchten Lehrmittel unter der Aufsicht des Bischofes.

Art. 9.

An den Primar- und Sekundarschulen sind den Seelsorgegeistlichen für die Erteilung des Religionsunterrichtes geeignete Lokale in den Schulhäusern und innerhalb der schulplanmässigen Zeit die erforderlichen Stunden — für jede Abteilung der Primarschule wöchentlich wenigstens drei, der Sekundarschule zwei — zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrer und Lehrerinnen können, ihre Zustimmung vorausgesetzt, nach bisheriger Uebung vom Pfarrer zur Mithilfe bei Erteilung des Religionsunterrichtes beigezogen werden, ohne dass sie hiefür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

Zu Konferenzen der Lehrerschaft, welche allgemeine Erziehungsfragen behandeln, sollen auch die den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen eingeladen werden.

Art. 10.

Die Erziehungsbehörden werden darüber wachen, dass sowohl von den Lehrmitteln, wie auch vom mündlichen Unterricht alles ferngehalten wird, was Glauben und Sitten der Schüler gefährden könnte.

Art. 11.

Die kirchlichen Behörden, Korporationen und Anstalten sind wie Private berechtigt, auf allen Stufen des Unterrichtes Privatschulen zu gründen und zu unterhalten.

III. Titel.

Pfründewesen.

Art. 12.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Benefizien im Kanton Luzern ist Sache der kirchlichen Autorität, welche in all diesen Fällen unter Beobachtung der Formen des kirchlichen Rechtes vorgehen wird.

Der Bischof wird von jeder geschehenen Veränderung betreffend Benefizien dem Regierungsrate Anzeige machen.

Wo ein Patronatsverhältnis besteht, wird er ausserdem vor Erlass eines bezüglichen Dekretes den Patron und andere, die am Benefizium ein rechtliches Interesse haben, zur Vernehmlassung einladen.

Er wird ferner das Vorhandensein der vom kirchlichen Rechte geforderten Dotation oder einer äquivalenten Sicherstellung des nötigen Pfründeeinkommens feststellen, bevor er zur Errichtung der Pfründe schreitet.

Art. 13.

In bezug auf die Besetzung der Pfründen kommen die Grundsätze des kirchlichen Patronatsrechtes über Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlfrist in Anwendung.

Wo Gemeinden an Pfarr- oder Kaplaneibenefizien ein Präsentationsrecht besitzen, und wo der Staat in bezug auf Seelsorgepfründen an Stelle aufgehobener Klöster oder anderer geistlicher Institute ein solches Präsentationsrecht ausübt, ist diese Präsentation an einen Dreiervorschlag des Bischofs gebunden.

Gemeinden können, wie andere Patrone, auf ihr Präsentationsrecht verzichten.

Erledigte Seelsorgepfründen sind auf dem Weg der allgemeinen Bewerbung zu vergeben. Die Ausschreibung erfolgt im kirchenamtlichen Anzeiger. Die Anmeldungen werden vom bischöflichen Kommissar entgegengenommen, sodann vom Bischof geprüft und nach Ermessen ergänzt. Diese Liste, oder in den oben in Alinea 2 vorgesehenen Fällen der daraus entnommene Dreiervorschlag, wird dem zur Präsentation berechtigten Patron zugestellt.

Auf Seelsorgepfründen können nur solche Priester gewählt werden, welche vom Bischof auf Grund der kanonischen Kompetenzprüfung, sowie in Würdigung ihres Wandels und ihrer seelsorglichen Tätigkeit als wählbar erklärt worden sind.

Patrone haben innerhalb vier Monaten eine Wahl zu treffen, ansonst das Recht zur Besetzung der erledigten Stelle für dieses Mal an den Bischof übergeht.

Die durch Patrone Präsentierten müssen beim Bischof um die kanonische Institution einkommen. Bei den pleno jure inkorporierten Pfründen gibt das bezügliche Stift oder Kloster diese Institution. Doch müssen die so Instituierten zur Ausübung der Seelsorge durch den Bischof bevollmächtigt werden.

Art. 14.

Auf Grund des Bistumsvertrages vom 26. März 1828 und der Bulle Inter praecipua wählt der Regierungsrat des Kantons Luzern drei Mitglieder in das Domkapitel des Bistums Basel, von denen eines bei der Kathedrale residiert. Der Bischof kann für jede Wahl einen Dreiervorschlag machen.

Art. 15.

Am Stift St. Leodegar in Luzern wählt der Regierungsrat die Chorherren aus einem Dreiervorschlag des Stiftskapitels. Die Wahl des Propstes und der übrigen Dignitäten wird dem Stiftskapitel überlassen. Bei den Wahlvorschlägen für die Kanonikate soll das Kapitel in erster Linie die Professoren der Theologie, dann auch die geistlichen Professoren der Kantonsschule berücksichtigen. Mit der Stelle eines Plebans der Stadt Luzern ist stets ein Kanonikat verbunden.

Der Propst erhält die Konfirmation durch den Papst und ausserdem durch den Diözesanbischof die abbatiale Benediktion. Die Dignitare, Chorherrn und Kapläne werden durch den Propst instituiert.

Art. 16.

Am Kollegiatstift zu St. Michael in Beromünster teilen sich der Bischof, das Stiftskapitel und der Regierungsrat des Kantons Luzern in die Wahl der Chorherrn, und zwar so, dass je bei der ersten eintretenden Vakatur der Bischof, bei der zweiten das Kapitel, bei der dritten die Regierung die Wahl trifft. Bei der Wahl der Chorherrn sollen besonders ältere, verdiente oder für die Seelsorge durch Krankheit untauglich gewordene Priester berücksichtigt werden. Dieselben müssen entweder Bürger des Kantons Luzern sein oder wenigstens zehn Jahre in demselben gewirkt haben. Dabei finden die Bestimmungen von Art. 13, Al. 3, sinngemässe Anwendung. Das Stiftskapitel ernennt den Propst, den Kustos und die Stiftsbeamten. Der Propst erhält die kanonische Institution durch den Diözesanbischof, die Chorherrn durch den Propst. Das Stiftskapitel hat die freie Besetzung der Stiftskaplaneien und inkorporierten Pfründen und übt das Präsentationsrecht bezüglich der in seinem Patronat stehenden, nicht inkorporierten Benefizien.

Art. 17.

Der Bepfründete hat Anspruch auf den vollen Ertrag der Pfründe; im Falle rechtsgültiger Inkorporation einer Pfründe hat der Leutpriester von dem betreffenden Stifte oder Kloster die Kongrua zu beziehen.

In bezug auf das Einkommen hört die bisherige Klassifizierung der Pfarrpfründen auf; der Bischof wird die Kongrua für jede einzelne Pfarrei unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der Zeitverhältnisse im Einvernehmen mit den Pfarrgenossen und beitragspflichtigen Patronen festsetzen. Für Kanonikate und Stiftskaplaneien bestimmt das betreffende Stiftskapitel die Kongrua.

Reicht der Ertrag der Pfründegüter zur Leistung der Kongrua nicht aus, so sind in erster Linie die Patrone, sofern sie herkömmlich aus dem Pfründegute Einkünfte beziehen, im übrigen bei Seelsorgepfründen die Pfarrgenossen zur Ergänzung verpflichtet.

Art. 18.

Die Resignation eines Benefiziums hat in die Hand jener kirchlichen Amtsstelle zu geschehen, welche für dasselbe die kanonische Institution erteilt. Diese gibt im Falle der Annahme des Verzichtes dem Patron des Benefiziums davon Kenntnis, verbunden mit der Einladung, auf die Neubesetzung der Pfründe Bedacht zu nehmen.

Für die Entsetzung eines Benefiziaten gelten die allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechtes.

Art. 19.

Stirbt ein Bepfründeter (oder sonst ein Geistlicher), so soll von den Teilungsbehörden zur Besiegelung und Entsiegelung seines Nachlasses der hiefür nach den kirchlichen Vorschriften zuständige Geistliche (Dekan, Kammerer, Kommissar, Stiftssekretär) beigezogen werden. Dieser hat die Aufgabe, das Vorhandensein der auf die betreffende Kirche und Pfründe, deren Einkünfte, Beschwerden, Pflichten und Rechte sich beziehenden Akten, Urbarien, Titel, Schriften und Barmittel festzustellen und dieselben gegen Empfangsbescheinigung an die Teilungsbehörde zu Handen zu nehmen.

Art. 20.

Die Abkurung zwischen dem von einem Benefizium zurücktretenden Benefiziaten oder den Erben eines Verstorbenen und dem neueintretenden Pfründner, sowie die provisorische Verwaltung eines erledigten Benefiziums, haben nach Vorschrift der Diözesanstatuten zu geschehen. Der Früchtegenuss hört für den erstern in der Regel auf mit dem Todestag, bezw. mit dem Tag, auf welchen seine Resignation angenommen ist; er beginnt für den Neueintretenden mit dem Tage, an welchem er von der Pfründe Besitz ergreift.

Art. 21.

Als Sigrist oder Organist ist nur wählbar, wer der römisch-katholischen Konfession angehört und sich über seine Befähigung für das betreffende Amt ausweist.

(Schluss folgt.)

Programm der Schweizerischen konservativen Volkspartei

Werte Parteigenossen!

Dienstag, den 17. Dezember, hat sich das unterzeichnete Komitee in Bern versammelt. Einmütig wurde beschlossen, in den ernsten bewegten Zeiten, die wir durchleben, schon vor dem Parteitag, der so bald als möglich einberufen werden soll, eine öffentliche Kundgebung der schweizerischen konservativen Volkspartei zu erlassen.

Die gewaltigen Katastrophen, wie sie jetzt die gesellschaftliche Ordnung der Welt erschüttern, sind nicht bloss die Ausläufer des unseligen Weltkrieges, sie sind die Früchte der Abkehr von den Grundsätzen des Christentums. Nur der entschlossene Wiederaufbau der staatlichen Ordnung auf diesem Fundamente wird der Welt den wahren Frieden geben.

Der moderne Wohlfahrtsstaat soll aufgebaut werden auf den Grundsätzen christlicher Demokratie. Ist es nicht, als ob Papst Leo XIII. schon vor einem Vierteljahrhundert mit weitblickender Sehergabe die heutigen Tage geschaut hätte, als er „eine mächtige und wohltätige Bewegung und Betätigung zu Gunsten der breitesten Massen" verlangte, und zwar „in brüderlicher Zusammenarbeit mit den übrigen Klassen des Volkes", als er in seiner Enzyklika über die christliche Staatsordnung den Grundgedanken aussprach, es dürfe ebensowenig eine einseitige Herrschaft der obersten Klassen im Staate geben wie eine ausschliesslich sozialistische Proletarier-Republik, die alle andern Stände vom Staatsleben zurückdrängt. Es soll daher der Staat dem gesamten Volke eine würdige Anteilnahme an allen Lebensgütern ermöglichen und sichern. Ein erstes Ziel christlicher Wirtschaftspolitik ist und bleibt es, den Arbeiter aus gedrückter Lage zum Erwerb von Eigenbesitz, zu einem eigenen Heim zu führen, ihm den Weg zum Mittelstand, zur selbständigen und selbstverantwortlichen Arbeitsart zu öffnen.

Damit erhalten und schützen wir die Familie. Ihrem Wohle, ihrem Wachsen und Zusammenhalten gilt unsere lebhafteste Sorge zu einer Zeit, da Bolschewismus und radikaler Sozialismus eifrig an der Arbeit sind, ihr das Grab zu schaufeln. Mit aller Entschiedenheit wenden wir uns aus diesem Grunde auch gegen die Abschaffung des Privateigentums, das im Naturrecht und Christentum begründet liegt, das neben dem Kollektiveigentum für das Wohl und Gedeihen von Familie und Staat immer notwendig bleiben wird und durch noch so weitgehende staatliche Einrichtungen und Versicherungen niemals völlig befriedigend ersetzt werden kann.

Klassenversöhnung, durchgreifende Sozialreform, nicht Klassenkampf, ist unsere Parole! Die Ausschaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie die neue Zeit vielfach brachte, hat sich als unheilvoll erwiesen. Es müssen neue Wege gefunden werden, um die Solidarität der verschiedenen Bevölkerungsschichten aus echt christlichem Geiste heraus neu zu befestigen. Sinn und Verständnis hiefür zu wecken, ist vor allem auch Pflicht und Aufgabe unseres vielgestaltigen Vereinswesens. Loslösung aller christlich und vaterländisch Gesinnten aus der Umklammerung sozialistischer Organisationen heisst nach den Erfahrungen der letzten Zeit das dringendste Gebot der Stunde. Hebung und Förderung aller von staatserhaltendem, von religiösem und vaterländischem Geiste getragenen Vereine und Verbände ist unsere ernsteste Pflicht.

In diesem Sinne befürworten wir entschieden und eindringlich folgende

organisatorische Massnahmen:

1. Sämtlichen Arbeitern und Angestellten, die sozialistischen Gewerkschaften und Vereinen angehören, wird empfohlen, aus diesen Organisationen, weil rechtswidrigen Zwecken dienstbar und unsern Grundsätzen zuwiderlaufend, auszutreten und sich katholischen Arbeitervereinen und christlich-sozialen Gewerkschaften anzuschliessen.

2. Die in die Wege geleitete Gründung eines auf vaterländischem Boden stehenden christlich-sozialen Arbeiterbundes wird warm begrüsst und tatkräftig unterstützt.

3. Ueberdies empfehlen wir auch den zeitgemässen Ausbau der Mittelstandsorganisationen zum Schutze eines kräftigen und soliden Bauern-, Handwerker- und Gewerbestandes.

4. Unsern sämtlichen parteipolitischen und religiösen Organisationen und ihren Leitern wird im Hinblick auf den Ernst der Zeit eine vermehrte, rührige und zielbewusste Tätigkeit zur Aufklärung, Sammlung und Organisation unseres Volkes in religios-charitativer und sozialpolitischer Beziehung zur Pflicht gemacht.

* * *

Aus der Fülle von Forderungen und Problemen, die gegenwärtig unser Schweizervolk bewegen, stellen wir folgende

Postulate

im Sinne einer teilweisen Ergänzung und Erweiterung unseres Parteiprogramms:

1. Durchgreifende Reform unserer Bundesverwaltung im Sinne der Vereinfachung.

2. Reform unseres Heerwesens im Sinne der Abrüstung, der Bekämpfung aller Auswüchse und einer vermehrten Fürsorge auf dem Gebiete der Militärsanität.

3. Revision und Ausbau unserer Sozialgesetzgebung:

a. Gerechtere Gestaltung der Lohn- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Klassen. Festsetzung von Mindestlöhnen und Ermöglichung einer Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Gewinn der Aktiengesellschaften. Ermöglichung des Eigenbesitzes, eines eigenen Heims und selbständiger Existenz. Förderung der Wohnungsreform durch Bund, Kanton und Gemeinden.

b. Errichtung einer allgemeinen Invaliden-, Alters- und Witwen- und Waisenversicherung durch den Bund unter Mitwirkung der Arbeitgeber und der Versicherten. Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

c. Revision des Fabrikgesetzes auf Grund einer volkswirtschaftlichen Enquete. (Verkürzung der Arbeitszeit unter Rücksichtnahme auf die Tragfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft und die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Berufe, Verbesserung der Ruhetagsbestimmungen, vermehrter Schutz der Jugendlichen und der Frauen, Anstellung von Fabrikpflegerinnen, Bestimmungen über die Heimarbeit).

d. Schutz der Arbeitswilligen durch gesetzliche Regelung des Koalitionsrechtes.

e. Förderung des Solidaritätsgedankens in allen Erwerbsklassen und des friedlichen Ausgleichs der Interessengegensätze. Einführung von Lohnämtern und Einigungsämtern, Förderung der Tarifverträge, Erlass eines Gewerbegesetzes.

4. Massnahmen gegen Schiebertum, Wucher und gegen die Auswüchse kapitalistischer Ausbeutung der breiten Volksmassen durch Vertrustung und Monopolisierung in Industrie und Handel. Revision der Gesetzgebung über das Aktienwesen. Verstärkter Heranzug des Grossunternehmertums an die soziale Belastung, die dieses den Gemeinden und Kantonen auferlegt.

5. Schutz des kleinbäuerlichen Eigenbesitzes durch Förderung der land- und alpwirtschaftlichen Produktion, Unterstützung der Verbesserung ertragsarmen Bodens, Bekämpfung der Ueberschuldung von Grund und Boden und der Güterschlächterei.

6. Unterstützung aller Bestrebungen für die Volksgesundheit, insbesondere Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholismus.

7. Sichernde Massnahmen zum Schutze unserer gesamten Volkswirtschaft gegen die drohende Gewalt der wirtschaftlichen Konkurrenz des Auslandes.

8. Festhalten an den unerschütterlichen, christlichen Grundlagen der Ehe und Familie. Stellungnahme gegen destruktive Tendenzen auf dem Gebiete des Privateigentums, des Erbrechtes und in Bezug auf die Stellung der Frau in Familie und im öffentlichen Leben.

* * *

Was die Mittel betrifft, welche der Staat zu sozialen Wohlfahrtszwecken aufzubringen hat, so sollen angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere der grosse Besitz und die grossen Einkommen in ausgiebiger Weise zur Steuer herangezogen werden.

Der sittlichen Erschütterung und Lähmung, welche der Weltkrieg in seinen weiten Wirkungen auch für unser Land gebracht hat und noch bringen wird, kann nur durch Erneuerung und Vertiefung religiösen Lebens entgegengewirkt werden. Hiezu bedarf die Kirche ihrer vollen Freiheit. Veraltete Ausnahmegesetze, die ihr Wirken hemmen und einengen, sollen endlich fallen. Ebenso wie wir dem Staate auf seinem Gebiete die erforderliche Freiheit und Autorität zugestehen, verlangen wir auch für die Kirche in ihrem Bereich ungehinderte Wirksamkeit. Wo ihr Einfluss dem Herzen des Volkes nahe steht, da herrscht auch Sinn und Opferfreude für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung. Die jüngsten Ereignisse haben dies bewiesen. Nur einträchtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat kann die Wunden heilen, welche der Weltkrieg der leidenden Menschheit geschlagen.

Bern, den 17. Dezember 1918.

Im Namen des Zentralkomitees der schweizer. konservativen Volkspartei:

Der Präsident:
E. Deschenaux, Nat.-Rat.

Der Sekretär:
H. von Matt, Nat.-Rat.

Pastorelle Anfrage.

Gut-Tod-Bruderschaft.

Die Pfarrei Ballwil sollte neue Bruderschafts-Büchlein drucken lassen. Bei der gegenwärtigen Preislage aber ist dies eine ziemlich teure Sache. Wenn zwei oder mehrere Pfarreien miteinander eine Neuauflage besorgen würden, wären die Unkosten für die einzelnen bedeutend geringer. Die Büchlein sind in ihrem Inhalt meines Wissens fast überall gleich; und nur die „besondern Einrichtungen", etwa 2 Seiten, müssten separat gedruckt werden. Unterzeichneter möchte deshalb anfragen: ob noch andere Gut-Tod-Bruderschaften in ähnlicher Lage sind, oder nächstens kommen werden? Es wäre für alle ein Vorteil. Juvat habere socios!

A. Rebsamen, Pfr.

Totentafel.

In Willisau starb am 26. Dezember des verflossenen Jahres als Opfer seiner Hingabe im Dienste der Kranken der hochw. Herr Vikar Julius Lötscher, von Marbach. Als Sohn des Sekundarlehrers Lötscher war er am 1. September 1889 in Schüpfheim geboren, nach den Schulen dieser Gemeinde waren es das Progymnasium Münster und das Kollegium in Engelberg, welche seinen Geist im Allgemeinen bildeten, während die Theologie und der Seminarkurs in Luzern ihn speziell auf seinen künftigen Beruf vorbereiteten. Er war begabt und sehr fleissig, aber immer etwas schüchtern und ängstlich, was ihn auch draussen im Leben begleitete. Am 17. Juli 1914 empfing er die Priesterweihe und nach der schönen Primiz in seinem Heimatorte Marbach trat er das ihm zugewiesene Vikariat in Willisau an, wo er an der Seite von Pfarrer Gassmann mit Eifer in der Seelsorge arbeitete und besonders durch sein innerliches und freundliches Wesen bei den Kranken und bei den Kindern sich grosser Liebe erfreute. Er wusste auch gut und originell zu predigen und bemühte sich als Leiter des dritten Ordens und Vorstandsmitglied des Abstinentenbundes, an der sittlichen Hebung und Heiligung des Volkes zu arbeiten. Seit dem 11. Dezember nahm die Grippe, die er schon einige Zeit mit sich herumtrug, drohende Gestalt an und trotz zeitweiliger Besserung liess sie ihr Opfer nicht mehr los. Er ging ergeben in Gottes Willen und in Liebe vereinigt mit seinem Heiland in der Morgenfrühe des 26. Dezember hinüber in ein anderes Leben; am 27. wurde sein Leib unter grosser Teilnahme zur Erde bestattet.

Am 31. Dezember folgte ein weiteres Mitglied des Luzerner Klerus: der hochwürdige Herr Sextar Alfred Häfliger, Leutpriester in Sempach, und als solcher Titularchorherr des Stiftes zu St. Leodegar in Luzern. Ein schon länger vorhandenes Magenleiden war in der Morgenfrühe des Weihnachtstages akut geworden und hatte den willensstarken und seeleneifrigen Pfarrer aufs Krankenlager geworfen, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Er war am 12. Februar 1862 in Wellnau bei Triengen geboren als Sohn braver Bauersleute. Durch den dortigen Vikar und spätern Schulherrn in Münster,

Elmiger, wurde er zum Studium aufgemuntert; an der Stiftsschule in Münster legte Häfliger auch in der Tat die Grundlage seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Zwei Jahre in Einsiedeln und zwei Jahre am Lyzeum in Luzern schlossen sich an. Auch seine theologischen Studien machte Häfliger in Luzern, mit Ausnahme des 3. Jahres, für welches er einen Freiplatz am Seminar des hl. Karl Borromäus in Mailand benützte, gleichzeitig mit hochw. Hrn. Kaplan Hüsler in Hochdorf. Am 29. Juni 1888 empfing er in Luzern durch Bischof Augustinus von St. Gallen die Priesterweihe und am folgenden Sonntag primizierte er in Triengen. Die ersten zwei Jahre seines Priesterlebens brachte Häfliger in Willisau zu an der Seite des bedächtigen Kammerers Jakob Müller, ein Jahr als Vikar, das zweite als Pfarrhelfer. 1890 wurde er als Pfarrer nach Flühli berufen und dort wirkte er mit Freude und Segen neun Jahre, so dass es ihn fast gereute, als er 1899 zur Wahl nach Sempach dem Stiftskapitel von Luzern seine Zustimmung gegeben hatte. Aber er schaute vorwärts und arbeitete sich auch in Sempach in die Arbeit und in das Vertrauen seiner Pfarrkinder hinein. Und Arbeit fand er viele, da sein erster Mitarbeiter, Kaplan Melchior Frey, alt und gebrechlich war. Pfarrer Häfliger hatte die Gewohnheit, früh aufzustehen, Sommer und Winter um 4 Uhr, und die ersten Stunden des Tages in der Kirche im Gebete zuzubringen. Da schöpfte er den täglich sich erneuenden ruhigen Pflichteifer, mit dem er sich für Predigt und Unterricht pünktlich vorbereitete — auch für das letzte Weihnachtsfest war die Predigt ganz geschrieben, da schöpfte er seine Liebe zu den Armen und Kranken, denen er ein Wohltäter und Tröster war. Auch die Schule hatte an ihm einen treuen Freund. Er war einfach und anspruchslos in seinen Lebensbedürfnissen und gönnte sich nur wenig Erholung; in jüngern Jahren machte er wohl dann und wann mit einem Freunde eine Bergtour. Er war körperlich rüstig bis vor etwa einem Jahre; seit dieser Zeit nagte ein Uebel an ihm, dessen Schwere er sich nicht verhehlte. Pfarrer Häfliger hinterlässt in Sempach, wie in Willisau und Flühli das beste Andenken.

Freitag, den 3. Januar, rief der Herr über Leben und Tod den hochwürdigen Herrn Dr. Joseph Schmid, Direktor der Waisenanstalt Iddazell in Fischingen, aus dem Kreise der Kinder weg, denen er seit mehr denn 25 Jahren seine väterliche Fürsorge widmete. 1894 war ihm zur Anerkennung seiner grossen Verdienste die Würde eines päpstlichen Hausprälaten zuteil geworden; seit 1904 stand er zudem als bischöflicher Kommissar an der Spitze der thurgauischen Geistlichkeit. Er war ein ernster und frommer Priester, ein feingebildeter und kenntnisreicher Mann, ein umsichtiger Verwalter und liebevoller Hausvater. Im Jahre 1917 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Er war geboren am 19. Juli 1844 zu Diessenhofen; der Patron seines Geburtstages, der hl. Vinzenz von Paul, ist in ihm wieder lebendig geworden. Er machte seine Gymnasialstudien z. T. in Freiburg, Philosophie und Theologie zu Rom und erlangte dort die Doktorwürde in der Philosophie und 1867 am 28. Juli die Priesterweihe. Der Aufenthalt in Rom hatte nach den verschiedensten Richtungen anregend auf Schmid gewirkt. Er kehrte nun in die Heimat zurück, wurde zunächst Vikar in Homburg, dann zwei Jahre Professor am Kollegium in Schwyz, von wo er indessen im Jahre 1870 zur Seelsorge zurückkehrte. Von 1870 bis 1873 wirkte Dr. Schmid als Kaplan in Frauenfeld, von 1873 bis 1883 als Pfarrer von Altnau, 1883 bis 1893 als Pfarrer in Lommis. Da starb Dekan Klaus, der verdiente Direktor der Anstalt Iddazell. Auf besondern Wunsch des Bischofs fand sich Dr. Schmid bereit, die mühevolle Erbschaft anzutreten und seither hat er seine Kraft diesem schönen Werke gewidmet. Auch Direktor Schmid war, wie Pfarrer Häfliger, ein Freund der frühen Morgenstunden; nur so wurde es ihm möglich, die riesige Korrespondenz zu bewältigen und für seine andern Obliegenheiten, die mit dem Kommissariat verbunden waren, die nötige Zeit zu erübrigen.

Am 30. November des verflossenen Jahres ist ein älterer Bruder des Hingeschiedenen, Oberstleutnant Johann Baptist Schmid zu Rom im Alter von 85 Jahren gestorben. Er war lange Jahre Offizier der päpstlichen Schweizergarde und auch den Schweizerpilgern in gutem Andenken. Sein Sohn ist als Pfarrer von Ermatingen tätig in der Seelsorge. Von den Brüdern des hochw. Herrn Kommissar Schmid ist noch P. Nikolaus von Flüe Schmid am Leben, Konventual und Küchenmeister des Klosters Einsiedeln, dem wir zu dem doppelten schmerzlichen Verluste unser Beileid bezeugen.

Ein sehr verdienter Priester ist am 25. Dezember 1918 zu Andwil im Kanton St. Gallen aus diesem Leben geschieden in Pfarrer Melchior Wettenschwyler, Kanonikus der Kathedrale von St. Gallen. Er gehörte zu jenen Kämpfern, die in der Zeit des Kulturkampfes ins öffentliche Leben hinaustretend den Geist unerschrockenen Eintretens für unsere heilige Religion und Kirche bis ins Greisenalter bewahrt haben. Melchior Wettenschwyler war im Jahre 1845 zu Jona geboren. Er besuchte die katholische Realschule in Rapperswil, das Knabenseminar in St. Georgen, für das Studium der Philosophie wandte er sich nach Einsiedeln, dann ging er an die theologischen Schulen von Tübingen, Dillingen und Freiburg i. Br. Ueberall fand er Männer, deren Lehre und Beispiel nachhaltig auf sein Leben einwirkten; ich nenne nur Regens Eisenring und die Professoren Augustin Egger, Hug, Kuhn, Aberle, Alban Stolz. Im Jahre 1868 empfing er die Priesterweihe. Von 1868 bis 1871 begann er sein priesterliches Wirken als Kaplan in Sargans, dann wurde er Pfarrer in Wittenbach (1871—75), Kirchberg (1875—85), Berg (1885—91), Flums (1891 bis 1906) und Andwil (1906—1918). In all diesen Stellungen suchte er durch klare und einfache Darlegung der übernatürlichen Grundsätze des Glaubens das Volk gegen die drohenden Gefahren zu schützen und die Pflichten dieses Lebens in das Licht der Ewigkeit zu stellen. Er war ein Freund der Zierde des Hauses Gottes; verschiedene Kirchen, so besonders die in Flums, geben Zeugnis von seinen Bemühungen. Er beförderte die Liebe zum hl. Sakramente. Das katholische Vereinswesen fand in Pfarrer Wettenschwyler stets lebhafte Unterstützung. 1890 liess er sich in den Verfassungsrat wählen, von 1894 bis 1906 war er Mitglied des Grossen Rates, um auch im

weltlichen Rechtsleben die Grundsätze der Kirche möglichst zur Geltung zu bringen. Durch das Zutrauen seiner Amtsbrüder wurde er im Jahre 1900 Dekan des Kapitels Sargans und blieb es bis zur Uebersiedelung nach Andwil im Jahre 1906. Die Mitbrüder im Kapitel Gossau wählten ihn zum Kammerer. Was seinen Predigten, Reden, Vorträgen besonders die Kraft und Klarheit gab, das war das unablässige Studium der Hl. Schrift und der Kirchenväter. Am Weihnachtstage ist er zur ewigen Ruhe eingegangen.

R. I. P. Dr. F. S.

Oeffentliche Warnung.

Unterzeichneter warnt dringend vor einem gewissen Carl Stössel. Derselbe treibt sich an den verschiedensten Orten herum, besonders bei Geistlichen (wahrscheinlich auch bei wohltätigen Leuten) und gibt sich bald als ein Missionspriesterkandidat von St. Ottilien, bald sogar als Subdiakon oder Diakon unseres Klosters aus und verbreitet die grössten Unwahrheiten.

P. Adelrich Mühlebach O. S. B.
von St. Ottilien, z. Z. Cham.

Rezensionen.

Völkerrecht.

Yves de la Brière: La „Société des Nations"? Essai historique et juristique. Paris, Gabriel Beauchesne, 1918; 206 Seiten. Preis 3,60 Fr.

Vorliegendes Buch des bekannten Publizisten und Redakteurs der Pariser Zeitschrift „Etudes", Pater Yves de la Brière, bringt interessante und anerkennenswerte Ausführungen über das Völkerbundsproblem. In neun Kapiteln bespricht er das Für und Wider den Völkerbund, indem er davon ausgeht, das moderne Gleichgewichtssystem der Mächte habe nichts Besseres an die Stelle der katholischen Gesellschaft des Mittelalters zu setzen gewusst, die ihrerseits nicht nur ein reines Ideal dargestellt habe, sondern eine wirkliche Errungenschaft von Kirche und Papsttum. Den Völkerbundsprojekten der Gegenwart tritt er mit Vorsicht gegenüber und warnt vor einem zweiten „Turmbau von Babel" in Gestalt der Weltrepublik. Seine Haltung derartigen „Lockkünsten" gegenüber rechtfertigt er eingehends. Dagegen befürwortet er den Völkerbund in christlicher Auffassung, wenn er darlegt, der kommende Staatenverband bedürfe unbedingt jener „hohen moralischen Weihe vor dem Gewissen der Völker", die mit der Mitwirkung des Papsttums allein gegeben sei. Diese These begründet er mit dem hohepriesterlichen Amte des Papstes als Weltseelsorger, der viele Millionen Gewissen und das gesamte Geistesleben der Menschheit beeinflussen. — Fügen wir hier bei, dass diese Auffassung auch Prälat Dr. Swoboda mit dem genannten Verfasser teilt, die er in seiner Broschüre über „Universalseelsorge und Weltfriede" niedergelegt hat. — Ferner stützt de la Brière seine Ausführungen durch das Gutachten des berühmten französischen Juristen Ludwig Renault, welcher die Unvollkommenheiten des Haager Werkes erkannt und der Beteiligung des Papsttums bei Friedens- und Völkerrechtskonferenzen eine „grosse moralische Bedeutung" beigemessen hat. Die Abhandlung beweist deutlich, dass es möglich ist, die Friedensfrage vom katholischen Standpunkte zu lösen.

Freiburg i. d. Sch. Dr. J. Müller.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Vakante Seelsorgsposten.

Durch Ernennung des hochw. Hrn. Christ. Nicklès zum Pfarrer von Courchavon ist die Pfarrei Herbetswil und durch Resignation des bisherigen Kaplans, Ant. Imbach, die Kaplanei Niederwil bei Cham vakant geworden. Bewerber wollen sich bis zum 31. Januar nächsthin hier anmelden zwecks Aufstellung der Dreierliste ad normam Can. 1452. Der geneigte Leser wird die Korrektur von „transitem" in tra*m*item im letzten Anzeiger selbst besorgt haben.

Solothurn, den 20. Januar 1919.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Courchavon Fr. 6, Birmenstorf 20.
2. Für Kirchenbauten in der Diaspora: Hornussen Fr. 25.
3. Für das hl. Land: Courchavon Fr. 10.
4. Für den Peterspfennig: Courchavon Fr. 10, Birmenstorf 20.
5. Für die Sklavenmission: Les Genevez Fr. 20, Zuchwil 27, Courchavon 4.85, Noirmont 51.55, Fahy 11, Boswil 41, Eiken 20, Sitterdorf 12, Rodersdorf 7, Adligenswil 14.50, Réclère 9.60, Schönholzerswilen 15, Sörenberg 16, Doppleschwand 19, Hornussen 25, Oberrüti 31, Altishofen 98, Sommeri 40, Dussnang 75, Oeschgen 30, Bärschwil 23,20, Soyhières 20.80, Baldingen 30, Zofingen 22, Miécourt 11, Künten 34, Romanshorn 103, Risch 25, Kleinwangen 42, Root 85, Mettau 200, Arbon 40, Ruswil 193, Hellbühl 32, Eschenbach 57, Sarmenstorf 248, Les Bois 65, Hitzkirch 60, Lajoux 20, Walterswil 10, Mümliswil 82, Lunkhofen 72, Bourrignon 36.75, Fulenbach 40, Auw 57.50, Gansingen 36, Hägendorf 90, Luzern (Sentik.) 38.50, Spreitenbach 34, Ebikon 47, Schupfart 30, Brugg 50, Sulz 60, Birmenstorf 20, Schwarzenberg 27.50, Eich 65, Römerswil 70, Luzern (Franziskanerk.) 200, St. Urban 21.50, Bremgarten 85, Münster 100, Leuggern 100, Biberist 40, Bonfol 15, Delémont 69.45, Würenlos 47, Menzingen 25, Döttingen 85, Marbach 37, Burg 4, Kaiserstuhl 20, Uesslingen 20, Büren 18.60, Buttisholz 34, Zuzgen 25, Ifenthal 23, Baden 375, Sins 50, Gänsbrunnen 3.50, Luthern 59.50, Vermes 7.80, Damphreux 8, Wängi 63, Neuheim 20, Buix 40, Saignelégier 35.50, Lengnau 63, Lostorf 50, Pfyn 32, Dietwil 54, Luzern (Jesuitenkirche) 130, Oberdorf 10, Homburg 47, Uffikon 30, Hermetschwil 40, Laufenburg 45, Zug 350, Villmergen 183, Pfaffnau 66, Beurnevésin 3.45, Meierskappel 29, Merenschwand 100.
6. Für das Seminar: Courchavon Fr. 8, Mümliswil 50, Gansingen 11.50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. Januar 1919.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 141,468.56
Kt. Aargau: Von einem Pfarrer der Zehnte seiner Teuerungszulage zu Gunsten eines Amtsbruders in der Diaspora 40; Stein 100; Muri 610; Wettingen, Sammlung 442.50; Würenlingen (dabei Spezial-Gabe für Baselland 50) 332; Waltenschwil 30; Lengnau 150; Döttingen, Hauskappelle 462; Fislisbach 180; Eiken, II. Rate 70. . .	„ 2,426.50
Kt. Baselstadt: Basel, Marienkirche I. Rate .	„ 230.—
Kt. Bern: Soubey	„ 10.50
Kt. Luzern: Durch HH. Stadtpfarrer Meyer 200; Rothenburg, Hauskollekte (dabei Gabe von 200 und 100) 1000; Schwarzenbach 20; Sursee, durch H. P. Quardian 35; Reiden, Opfer und Gaben 450; Kriens, Nachtrag 52; Hochdorf 440 . .	„ 2,197.—

Kt. Nidwalden: Durch hochw. Bischöfl. Commissariat à conto Beiträge aus Nidwalden Rest (dabei Privatgabe v. Ung. 500) . . . . „ 1,260.—

Kt. Schaffhausen: Ramsen . . . . „ 800.—

Kt. Schwyz: Galgenen, Stiftungen (Fr. Col. Kessler-Keller 20, Jgl. Arnold Mäder 5, H. Hermann Mäder 5, H. Meinrad Diethelm 5, Jgl. Enge bert Diethelm 10, Ungenannt 5, Wwe. Peter Hegner-Schwitter 20) 70; Tuggen a) Pfarrei 357.50, b) Stiftung von Gr. Bammert-Noser 100, c) von Jos. Casp. Bammert 10, d) von Js. Huber zum Schlüssel 20; Einsiedeln, 1) Seiner Gnaden Abt und Convent 175, 2) Interne Studenten 100, 3) Angestellte im Stift 43, 4) Löbl. Frauenkloster in der Au 50, 5) Kollekte im Dorf u. Unterlingen 827, 6) in Oberlingen und Horgerberg 104.20, 7) in Willerzell 155, 8) im Gross 101, 9) in Euthal 152 40, 10) in Trachslau 101, 11) in Egg 131 50, 12) in Bennau 68, 13) Zinserträgnis 3.20 . . „ 2,568.80

Kt. Solothurn: Schönenwerd I. Rate 120; Bettlach 60; Wolfwil 60. . . . . „ 240.—

Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 4,540.—, Bütschwil 1) Opfer 13 , 2) von Cl. G. 20, 3) von Carol. Strässle sel. 50; Häggenschwil, a) von Ungenannt 30, b) Gabe von Ungenannt 150; Wartau-Sevelen 10; Stein, Hauskolekte 83 . . . „ 5,013.—

Kt. Thurgau: Müllheim, Hauskollekte 260; Sommeri v. M. V. 5; Wängi, Hauskollekte 210; Herdern, Hauskollekte 80. . . . . „ 555.—

Kt. Uri: Flüelen 133; Altdorf, Nachtrag (dabei Gabe v. Frauenkloster St. Karl) 117.70; Realp 103 „ 353.70

Kt. Wallis: Durch HH. Rektor Roten: Ulrichen 18.80; Agaren 21 . . . . . „ 39.80

Total Fr. 157,162.88

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 129,362.47

Kt. St. Gallen: Legat von Herrn Franz Zardetti sel. in Rorschach (inkl. Zins) . . . „ 9,123.30

Zug, den 20. Januar 1919. Total Fr. 138,485.77

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Caseln | Stolen | Pluviale | Spitzen | Teppiche | Blumen | Reparaturen

Kelche | Monstranzen | Leuchter | Lampen | Statuen | Gemälde | Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Dr. G. ELMIGER
Ohren-, Nasen-, Halsarzt
gew. I. Assistent an der Universitätsklinik (Hr. Prof. Siebenmann) in BASEL
hat sich in **LUZERN** Alpenstrasse 9 II etabliert.
Konsultation: 9½ bis 11½ Uhr und 1½ bis 4 Uhr
Sonntags 10 bis 11 Uhr. Telephon 1657

An die wohllöbl. **Frauenklöster** und die H H. **Geistlichen.**
Erinnere die wohllöbl. Frauenklöster und H.H. Geistlichen recht freundlich an mein ständiges Lager in vorzüglichen schwarzen Klosterstoffen und empfehle mich zu deren Lieferung allerbestens.
Referenzen und Muster gern zu gefl. Diensten.
A. Marty-Korber, Tuchhandlung,
zum Friedheim
Altendorf a. Zürichsee, Kt Schwyz.

Schuster-Mey, Biblische Geschichte
ist wieder erhältlich durch die
Katholische Buchhandlung Zürich
(Georg Juon) OF 8719 Z
Kirchgasse 32, Zürich I.

Kropf
Sichere und rasche Heilung von und dickem Hals durch uns. Kropf geist. Vollkom. unschädl. Hilft auch in ältern u. hartn. Fällen. Sicherer Erfolg garantiert ½ Flasche Fr. 2.50. 1 Flasche Fr. 4.— Prompte Zusendung durch die (P. U)
Jura-Apotheke Biel.

Franz Weiss, Stadtpfr.
Tiefer und Treuer
Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung
Ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben und zahlreiche bischöfliche Empfehlungen
1. Bd.: Der katholische Glaube als Religion der Innerlichkeit
2. „ Jesus unter uns
3. „ Kirche u. Kirchlichkeit
4. „ Verdemütigung u. Versöhnung in der Beicht
5. „ Belebung u. Beseligung in der Kommunion
6. „ Jesu Leiden und unser Leiden
7. „ Jesu Reichsverfassung
8. „ Jesu Reichsprogramm
9. „ Jesu Reichsgebet
10. „ Jesus und Maria
11. „ Jesus und Paulus
12. „ Jesus und ich
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Fraefel & Co., St. Gallen
Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
empfehlen sich zur Lieferung von
Paramenten und Fahnen
in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsatelliers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe
in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen, Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche** etc. etc.
Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

Sautier & Cie.
Banquiers Luzern
Kapitalanlagen
Verwaltungen

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Messweine
sowie weisse und rote Tischweine empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beeidigte Messweinlieferanten

Tüchtige
Haushälterin
welche in allen Haus- und Gartenarbeiten vorstehen kann, sucht wieder Stelle zu Geistlichem.
Josephsheim Zürich, Hirschengraben

Drucksachen liefern billigst **Räber & Cie.**

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.